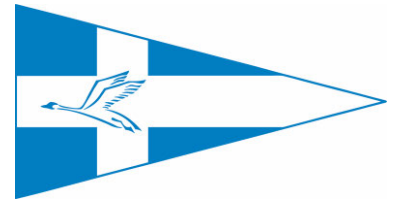


Schlüsselordnung



Die Schlüsselordnung regelt die Ausgabe und Nutzung der Bootshausschlüssel.

Schlüsselberechtigte Personen

1. Alle Mitglieder über 18 Jahre haben Anspruch auf einen Schlüssel, wenn alle Unterlagen zur Begründung einer Mitgliedschaft vollständig und unterschrieben beim Vorstand eingegangen sind. Der Anspruch ist auf einen (1) Schlüssel je Mitglied beschränkt.
2. Jugendliche Mitglieder über 14 Jahre können einen Schlüssel beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

Ausgabe und Rückgabe von Schlüsseln

1. Der Schlüssel wird nur vom Vorstand und an das Mitglied persönlich ausgegeben. Die Ausgabe des Schlüssels wird dokumentiert.
2. Mit der Ausgabe eines Schlüssels wird ein Pfand erhoben. Dieses Pfand wird bei Rückgabe des Schlüssels zurück erstattet. Über die Höhe des Pfands entscheidet der Vorstand.
3. Mit Ende der Mitgliedschaft muss der Schlüssel fristgerecht an den Vorstand zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Schlüssels wird dokumentiert.
4. Erfolgt die Rückgabe nicht fristgerecht, so verlängert sich die Beitragspflicht bis zum Ende des Monats, in dem der Schlüssel zurückgegeben wurde. Ein Recht auf Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins und auf Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins besteht hierdurch nicht.

Nutzung von Schlüsseln

1. Die Nutzung von Schlüsseln ist nur den schlüsselberechtigten Personen gestattet.
2. Nicht berechtigten Personen darf ein Schlüssel auch leihweise nicht überlassen werden. Schlüssel dürfen nur durch Beschluss des Vorstands von einem Berechtigten an Dritte weitergegeben werden.
3. Während der Nutzung sind die Schlüssel so zu verwahren, dass Dritte diese nicht erlangen oder kopieren können.
4. Schlüssel dürfen nur durch den Vorstand nachgefertigt werden.
5. Mit der Schlüsselübernahme übernimmt das Mitglied eine hohe Verantwortung für das Eigentum des Vereins. Entsteht dem Verein durch die Verletzung der Schlüsselordnung ein Schaden, so ist der Verursacher haftbar. Verstößt ein Schlüsselträger gegen seine Pflichten, die ihm aus dieser Ordnung obliegen, kann nach § 17 der Satzung der Schlüssel wieder eingezogen werden.

Verlust von Schlüsseln

1. Der Verlierer haftet für Schäden gegenüber dem Verein, die durch den Verlust des Schlüssels entstanden sind. Bei schlüsselberechtigten Jugendlichen haften die gesetzlichen Vertreter.
2. Der Verlust von Schlüsseln muss dem Vorstand sofort gemeldet werden. Dieser entscheidet über notwendige Maßnahmen. Die Maßnahmen umfassen neben der rechtlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen den kompletten Austausch der Schließanlage.
3. Die entstehenden Kosten sowie eine Verwaltungsgebühr von 100,00 Euro zur Deckung der nicht bezifferbaren Aufwendungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
4. Der Abschluss einer privaten Schlüsselversicherung wird angeraten.